

Update zu österreichischem Asyl- und  
Fremdenrecht &  
Grundlagen zur Verleihung der  
österreichischen Staatsbürgerschaft

Dr. Norbert Kittenberger, BA  
(Stand: 5. Mai 2021)

## Der Fall „Tina“ und das Kindeswohl

Abschiebung von Familien mit sehr gut integrierten Kindern in der Nacht von 27. auf 28.1.2021.

Zwei der Kinder (5 u. 12 Jahre alt) waren in Österreich geboren worden, zwei der Kinder hatten bereits sieben Jahre hier gelebt.

Die Familien hatten kein Aufenthaltsrecht (mehr) in Österreich. Im Fall einer der Familien war ein Antrag auf Erteilung eines „Bleiberechts“ (§ 55 AsylG) im Mai 2020 gestellt worden und unerledigt geblieben, im Fall der zweiten Familie war ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesen

Nach Abschiebung politische Debatte zum Stellenwert des „Kindeswohls“ in Asylverfahren und in aufenthaltsrechtlichen Verfahren und zum „Bleiberecht“

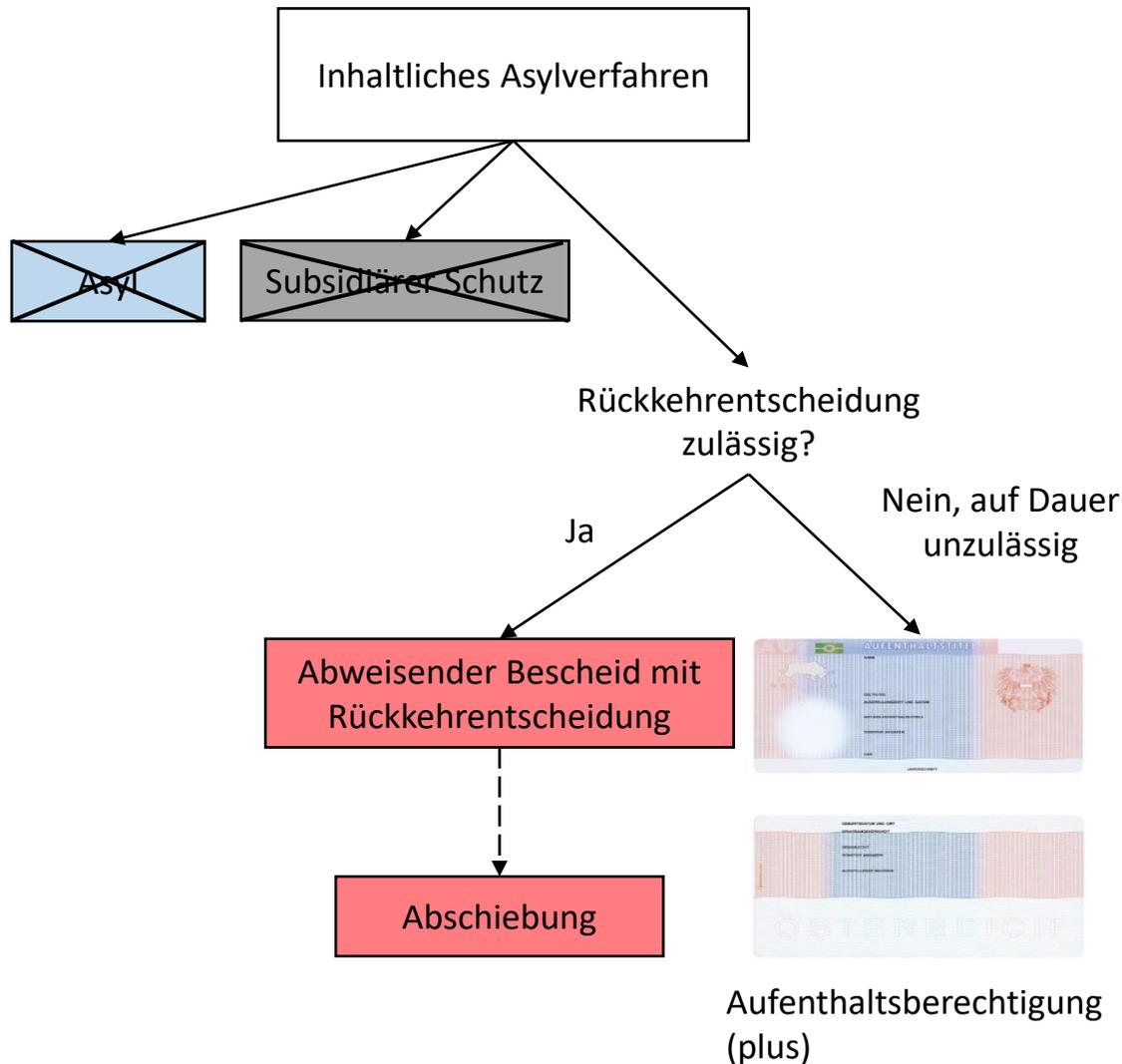


## Die Kindeswohlkommission

Einrichtung einer Kindeswohlkommission (Vorsitzende Irmgard Griss) mit dem Auftrag, die geltende Rechtslage und Rechtsprechung zu Beachtung des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht zu dokumentieren und Empfehlungen abzugeben. Bericht soll noch im 1. Halbjahr 2021 vorliegen.

Anfang April Bericht über Zwischenergebnisse: Kinderrechte sind verfassungsrechtlich gut geschützt, aber Rechtslage und Rechtspraxis klaffen auseinander. Gleichgelagerte Fälle werden oft ganz unterschiedlich entschieden. Forderung der Kommission, bei umstrittenen Fällen Nachbarn und Bürgermeister einzubeziehen

# Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren



Das Kindeswohl muss in Asylverfahren mitgeprüft werden!

Steht Kindeswohl einer Rückkehrentscheidung und Abschiebung entgegen, muss „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden

# Das „Bleiberecht“ - § 55 AsylG und § 56 AsylG

## § 55 AsylG

- Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ **aus Gründen des Art 8 EMRK**
- Wird in Asylverfahren **mitgeprüft**
- Kann bei maßgeblich geänderter Sachlage nach gescheitertem Asylverfahren bei BFA beantragt werden, aber kein Aufenthaltsrecht während laufenden Antragsverfahrens
- Aufenthaltstitel muss aus menschenrechtlichen Gründen (Art 8 EMRK) zu erteilen sein

## § 56 AsylG

- Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ **in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen**
- Wird in Asylverfahren **nicht mitgeprüft**
- Kann nach gescheitertem Asylverfahren bei BFA beantragt werden, aber kein Aufenthaltsrecht während laufenden Antragsverfahrens
- Aufenthaltstitel muss aus Gründen des § 56 AsylG und des § 60 AsylG zu erteilen sein: es braucht vor allem genügend Einkommen & 5 Jahre Aufenthalt (davon die Hälfte, mindestens aber drei Jahre legal)

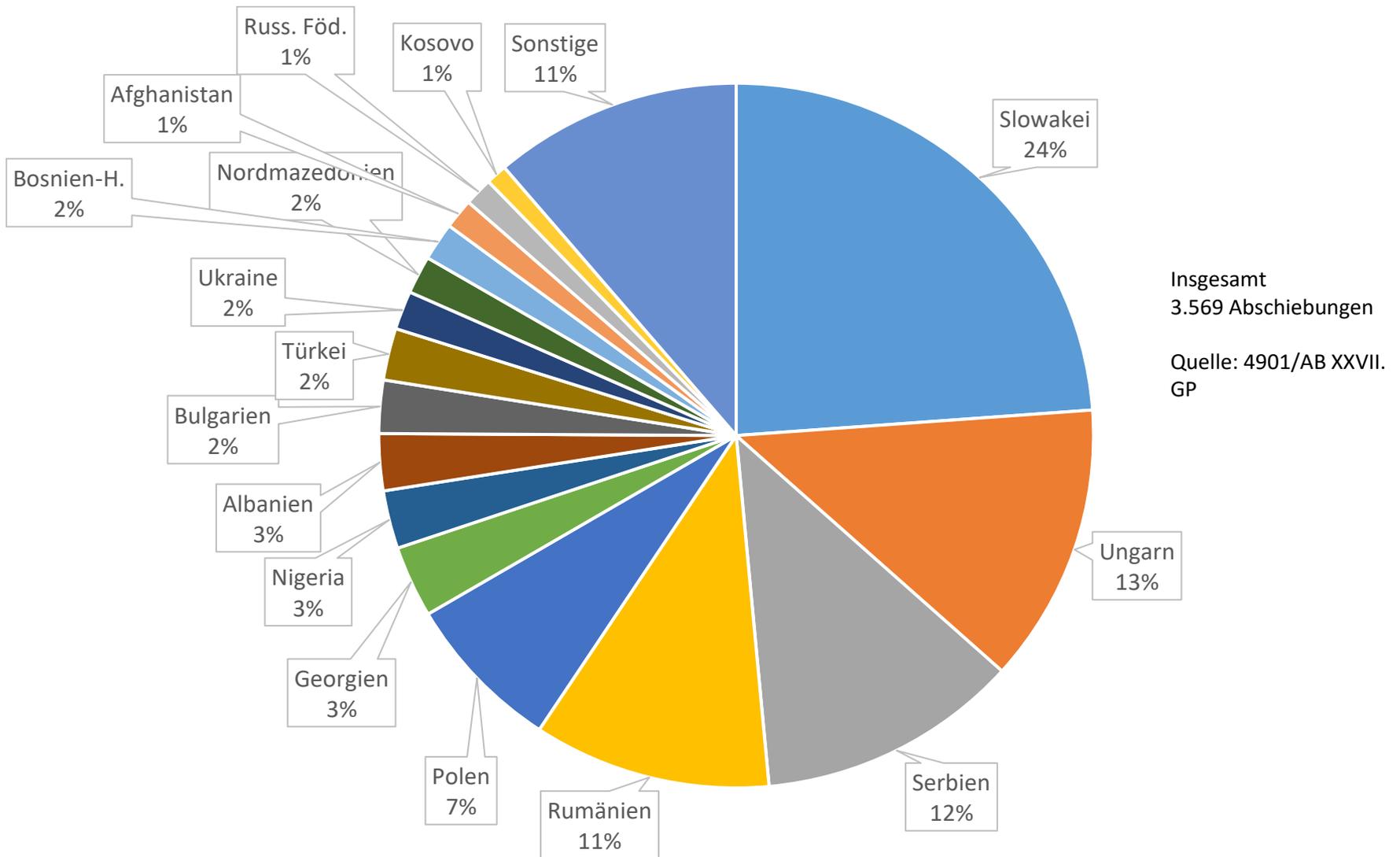
## Abschiebungen – rechtliche Grundlagen

Für Abschiebungen braucht es eine rechtliche Grundlage. Eine solche ist eine „Rückkehrentscheidung“, die am Ende eines Asylverfahrens erlassen werden darf.

Gegen die Abschiebung selbst steht in der Regel kein wirksames Rechtsmittel offen. Ein Rechtsmittel kann aber z. B. gegen die Verhängung der Schubhaft erhoben werden, wenn eine solche erfolgt ist.

Die Fremdenpolizei muss beachten, wenn es seit Erlassen der „Rückkehrentscheidung“ zu Änderungen im Zielstaat der Abschiebung gekommen ist und dadurch die Abschiebung in menschenrechtlicher Hinsicht nicht zulässig ist.

# Abschiebungen nach Staatsangehörigkeit - 2020



## Abschiebep Praxis

Im Jahr 2020 wurden laut Bilanz des BFA für das Jahr 2020 3.569 Personen abgeschoben.

Von diesen Abschiebungen erfolgten 21 mittels Charterflügen (Flüge speziell für Abschiebung) , 1 mittels Charterbus (Bus speziell für Abschiebung).

Ziele dieser Charterabschiebungen waren Nigeria, Afghanistan, Georgien, Pakistan, Russische Föderation, Armenien, Bosnien-Herzegowina und Gambia.

2021 wurden bislang etwa Menschen nach Armenien, Georgien, Afghanistan und Pakistan abgeschoben.

## „Abschiebepatenschaften“

Kooperation mit Drittstaaten im Bereich Asyl schon im Regierungsprogramm von Türkis-Grün vorgesehen: „Prüfung der Schaffung von bi- und multilateralen Abkommen mit sicheren Drittstaaten zur Aufnahme von rechtskräftig abgelehnten Asylwerberinnen und Asylwerbern in diesen Ländern bei unmöglicher freiwilliger oder zwangsweiser Außerlandesbringung unter Berücksichtigung völker- und menschenrechtlicher Verpflichtungen“.

Sommer 2020: Ministerkonferenz in Wien; Ziel der „Bekämpfung“ „illegaler Migration“ „entlang der östlichen Mittelmeerroute“; Zusammenarbeit zwischen Staaten soll intensiviert werden.

Gründung einer „Plattform gegen illegale Migration“; Staaten sollen sich im Rahmen der Plattform melden können, wenn sie Unterstützung „in den Bereichen Grenzschutz, Rückführung, Schleppereibekämpfung oder Asyl haben“, gemeldet werden soll auch, welche Partner mit welchen Mitteln unterstützen können.

Reformvorschlag der EU im Spätsommer 2021: „return sponsorships“, also „Abschiebepatenschaften“; dahinter stehende Idee: ein Mitgliedstaat unterstützt einen anderen Mitgliedstaat bei Abschiebungen und übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Abschiebung innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt.

„Plattform gegen illegale Migration“ hat Arbeit bereits aufgenommen und 2021 bereits vier Vernetzungstreffen zu Themen wie Rückführungen, Grenzmanagement und Asyl organisiert; Leiter der Plattform ist Berndt Körner, stellvertretender Chef von Frontex.

Kooperation Österreichs  
mit Bosnien  
(Stand: Anfang Mai 2021)

Bosnien-Herzegowina: Ineffizientes Asylsystem, effektiver Zugang zu Asylsystem fehlt häufig, teils katastrophale humanitäre Bedingungen bei Unterbringung Asylsuchender

Absichtserklärung des österreichischen Innenministers und des bosnischen Sicherheitsministers

„Nicht-Bleibeberechtigte“ sollen schon direkt aus Bosnien in Herkunftsstaaten abgeschoben werden; gemeint dürften u. a. Menschen aus Pakistan oder Marokko sein

Österreich will Abschiebeflüge organisieren und finanzieren; operative Organisation der Abschiebeflüge über „Plattform gegen illegale Migration“

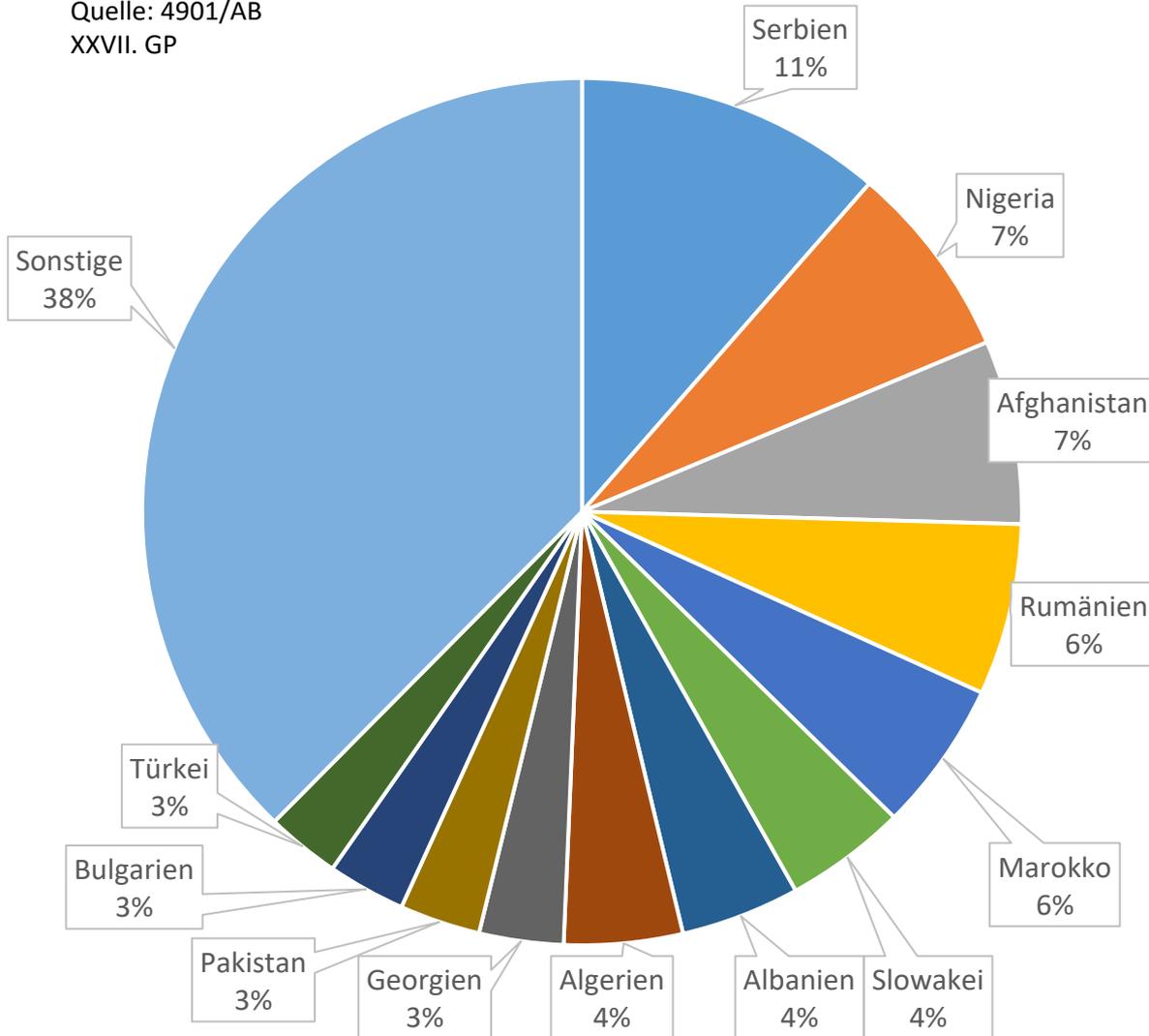
Vor Abschiebungen aus Bosnien nach Pakistan muss noch ein „Rückübernahmeabkommen“ zwischen Bosnien-Herzegowina und Pakistan ratifiziert werden

Österreich soll 50 bosnische „Rückführungsspezialisten“ ausbilden, die für Sicherheit in Abschiebeflugzeugen sorgen sollen

Österreich soll € 500.000 für abgebranntes Flüchtlingscamp Lipa bereitstellen, damit dieses winterfest gemacht wird; nach Abbrennen des Lagers leben aktuell viele der einstigen Bewohner obdachlos in Wäldern

# Schubhaft - 2020

Quelle: 4901/AB  
XXVII. GP



Insgesamt 3.971  
Personen in Schubhaft

Gesamthaftdauer  
durchschnittlich bei  
35,4 Tagen

Gesamthaftdauer bei  
Asylwerber\*innen  
(noch anhängiges  
Verfahren)  
durchschnittlich bei  
83,3 Tagen

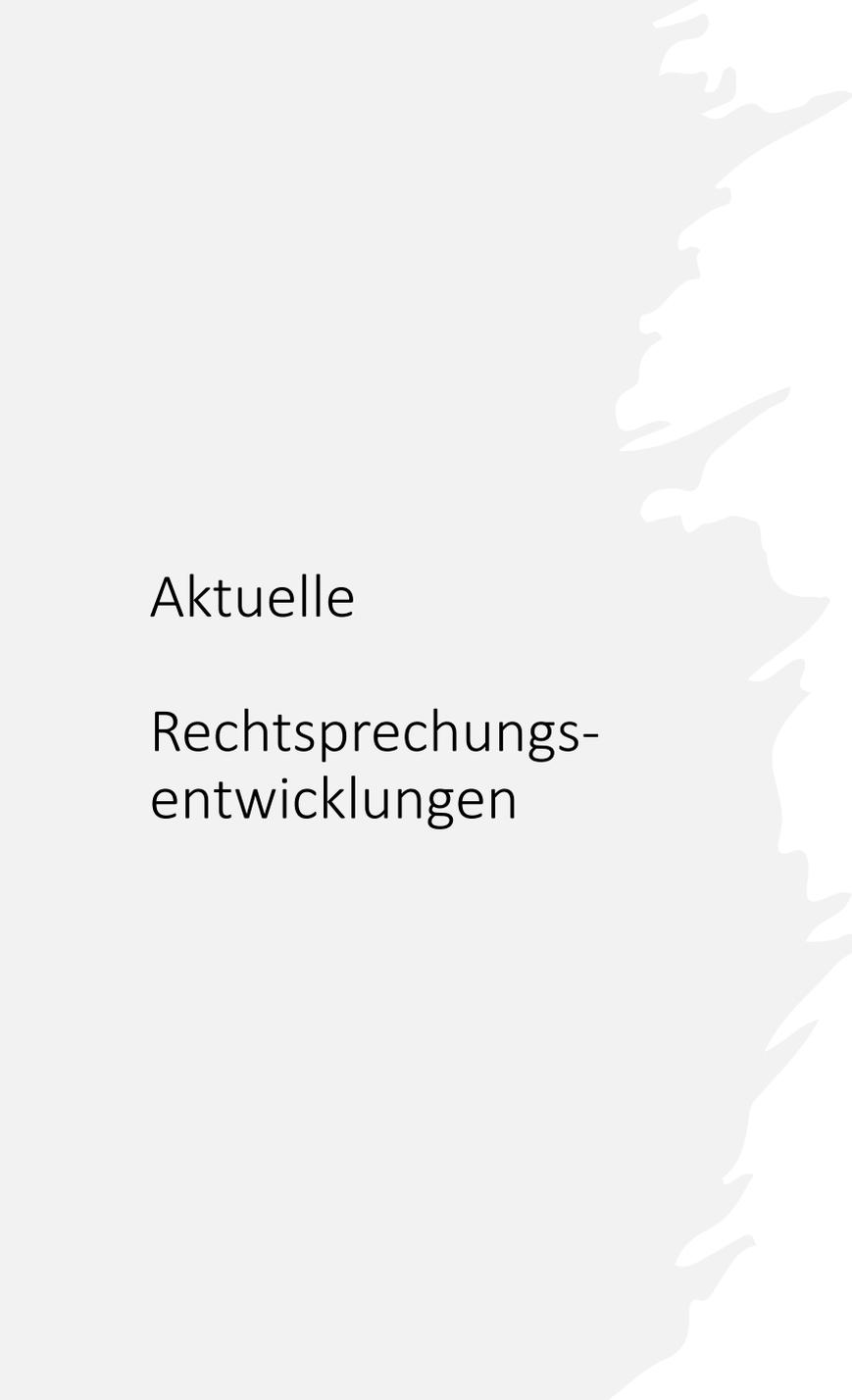
13 Minderjährige in  
Schubhaft,  
Gesamthaftdauer bei  
durchschnittlich 9,4  
Tagen

# BBU – gesetzliche Rechtsberatung neu

Gesetzliche Rechtsberatung neu seit  
1.1.2021 durch Bundesagentur für  
Betreuungs- und  
Unterstützungsleistungen (BBU)

**Achtung:** Zugang zu gesetzlicher  
Rechtsberatung stärker eingeschränkt als  
früher: Anspruch auf Rechtsberatung im  
Zulassungsverfahren für volljährige  
Personen nur, wenn innerhalb von 72  
Stunden eine Mitteilung dazu ausgefolgt  
wurde, dass Antrag abgewiesen oder  
zurückgewiesen werden soll. Zwingende  
Anwesenheit des Rechtsberaters nur,  
wenn Anspruch auf Rechtsberatung  
besteht

Detailfragen zu Rechtsberatung noch  
offen: z. B. Gibt es gesetzliche  
Rechtsberatung bei  
Haftüberprüfungsverfahren?



Aktuelle

Rechtsprechungs-  
entwicklungen

### **Arbeitsmöglichkeiten und Lehre für Asylwerber\*innen:**

VfGH überprüft aktuell den „Bartenstein-Erlass“ (Beschränkung unselbständiger Arbeitstätigkeiten für Asylwerber\*innen auf die Bereiche „Tourismus“ und „Land- und Forstwirtschaft“) und den Erlass aus dem Jahr 2018, mit dem Asylwerbern die Möglichkeit genommen wurde, eine Lehre zu beginnen. Der VfGH ging im März davon aus, dass es an Stelle von Erlässen Verordnungen gebraucht hätte. Das Verfahren ist noch anhängig (Quelle: [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at), 16.3.2021, VfGH entscheid in jüngsten Beratungen über 450 Fälle)

-

# Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren Voraussetzungen – Folie 1

## Asylberechtigte

- Zehnjähriger, rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich

## Andere

- Zehnjähriger, rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich und fünfjährige Niederlassung in Österreich

Wann ein Aufenthalt „unterbrochen“ ist, ist in § 15 Staatsbürgerschaftsgesetz geregelt, z. B. dann, wenn eine Person sich ein Fünftel der Gesamtzeit seit Beginn der Frist außerhalb Österreichs aufgehalten hat

Wann jemand „niedergelassen“ ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes. Niedergelassen ist etwa ein\*e subsidiär Schutzberechtigte\*r, ein Inhaber einer „Aufenthaltsberechtigung“ nach § 55 AsylG oder einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 55 AsylG **nicht**, aber jemand mit „Daueraufenthalt EU“, „Niederlassungsbewilligung“ oder „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ **schon**.

# Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren Voraussetzungen – Folie 2

## Deutschkenntnisse auf B1-Niveau

- etwa durch Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung
- für Minderjährige reicht der Nachweis des Besuchs einer Primarschule (in der Regel Volksschule)
- als Nachweis reichen auch manche anderen Ausbildungsnachweise bzw. Zeugnisse zu bestimmten Prüfungen, etwa eine Lehrabschlussprüfung (vgl. genauer §10 Abs 2 Integrationsgesetz)

## Grundkenntnisse zu Österreich

- Kenntnisse zur demokratischen Ordnung Österreichs, den daraus ableitbaren Prinzipien, der Geschichte Österreichs und des Bundeslands, in dem man lebt
- Prüfung muss (bei Wohnsitz in Wien) bei der MA35 abgelegt werden
- Lernunterlagen sind auf [www.staatsbuergerschaft.at](http://www.staatsbuergerschaft.at) abrufbar!

# Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren Voraussetzungen – Folie 3

## Unbescholtenheit

- Keine rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten zu einer Freiheitsstrafe
- Keine rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens
- Kein anhängiges Strafverfahren wegen des Verdachts auf Begehen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens
- Keine mehrmaligen rechtskräftigen Bestrafungen wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen, z. B. nach der Straßenverkehrsordnung
- Keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, kein aufrechtes Aufenthaltsverbot, kein anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung
- Kein Vorliegen bestimmter Tatsachen nach dem FPG, wie etwa einer Aufenthaltsehe (siehe genauer § 10 Abs 2 Z 1 StbG)
- Kein Naheverhältnis zu terroristischen oder extremistischen Gruppierungen

# Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren Voraussetzungen – Folie 4

## Hinreichend gesicherter Lebensunterhalt

- Der\*die Antragsteller\*in muss seinen\*ihren Lebensunterhalt selbst dauerhaft ausreichend sichern können
- Dazu müssen feste und regelmäßige Netto-Einkünfte in 36 Monaten der letzten sechs Jahre nachgewiesen werden, 6 der 36 Monate mit ausreichenden Einkünften müssen unmittelbar vor der Antragstellung liegen
- *Ein Beispiel: Ein Ehepaar mit einem Kind in einer Mietwohnung, die ca. 600 Euro kostet, und ohne sonstige regelmäßige monatliche Aufwendungen muss 2021 nachweisen, dass es in den genannten Monaten durchschnittlich pro Monat ca. 2.030 Euro netto an Einkünften erlangt hat*

# Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren Voraussetzungen – Folie 5

## Weitere Voraussetzungen

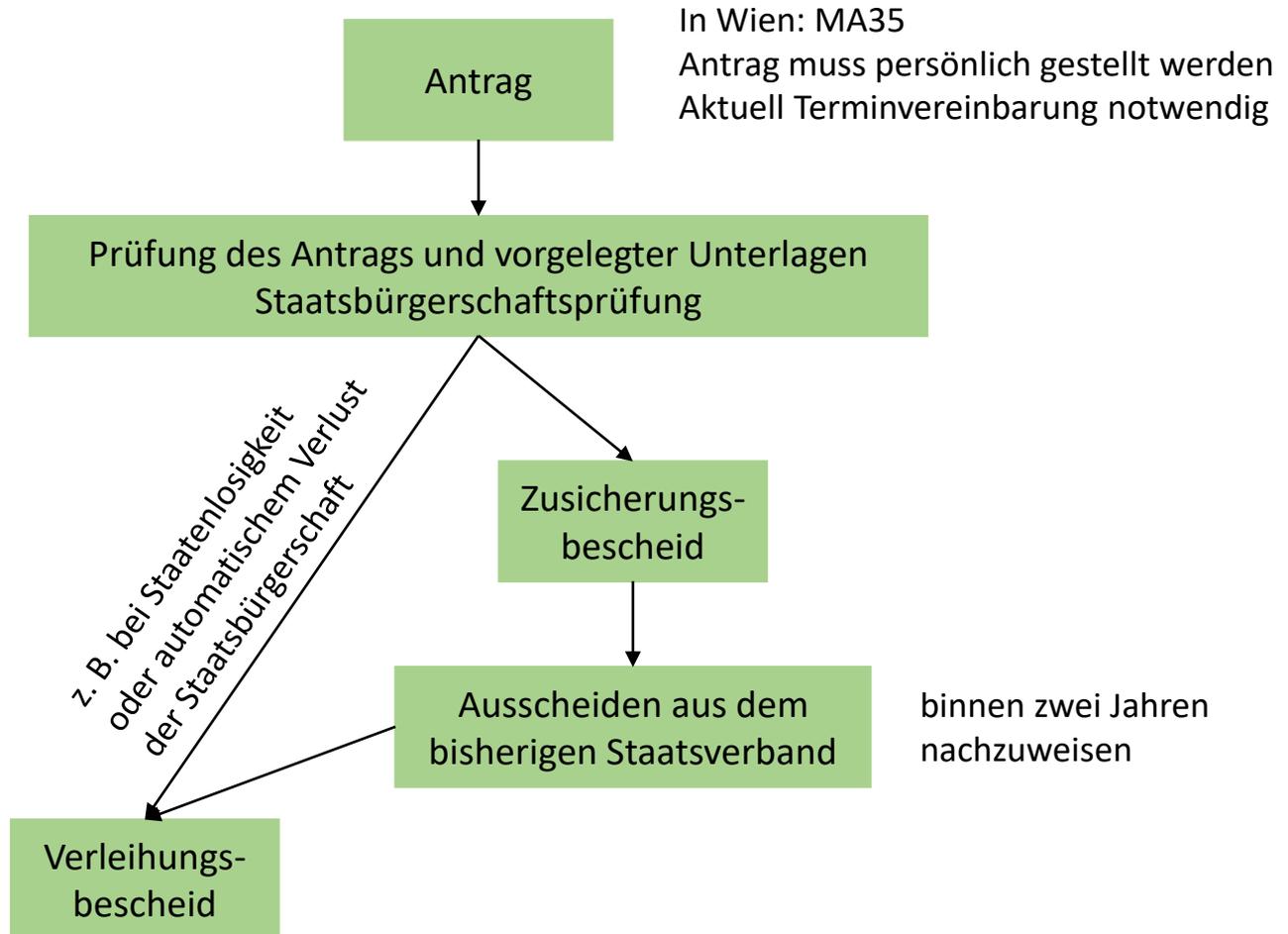
- Keine wesentliche Beeinträchtigung internationaler Beziehungen und keine Schädigung der Interessen Österreichs durch Verleihung der Staatsbürgerschaft
- Bejahende Einstellung zu Österreich und Gewährleistung, dass keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht
- Ausscheiden des\*der Antragstellers\*in aus seinem\*ihrem bisherigen Staatsverband, sofern möglich und zumutbar
- Positive Gesamtbeurteilung des Verhaltens des\*der Antragstellers\*in im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration – dazu zählt insbesondere die Orientierung des Staatsbürgerschaftswerbers am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das **Bekenntnis zu den Grundwerten** eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft

# Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 6 Jahren Voraussetzungen

## Voraussetzungen

- **Erfüllung aller allgemeinen Voraussetzungen** (siehe dazu die letzten vier Folien) – jedoch braucht es „nur“ 6 Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt
- **Zusätzlich** müssen **weitere Voraussetzungen** erfüllt werden, es braucht einen
  - **Nachweis über Deutschkenntnisse auf B2-Niveau *oder*** einen
  - **Nachweis über nachhaltige, persönliche Integration** (z. B. dreijähriges, freiwilliges, ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation oder eine mindestens dreijährige Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial oder Gesundheitsbereich)

# Verleihung der Staatsbürgerschaft – Verfahrensablauf



# Asyl und Konventionsreisepass

## Asyl

- Wird mit Bescheid oder (nach Beschwerdeerhebung) durch Erkenntnis des BVwG zuerkannt
- Karte für Asylberechtigte („blaue Karte“) als Nachweis für Identität und rechtmäßigen Aufenthalt
- Aufenthaltsberechtigung für zunächst drei Jahre („Asyl auf Zeit“)
- Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nach drei Jahren auf unbefristete Zeit, wenn keine Voraussetzungen vorliegen, Asyl wieder abzuerkennen

Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl  
Karte für Asylberechtigte gemäß § 51a AsylG 2005

Karten Nr. \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Foto

m/w

Unterschrift des Asylberechtigten \_\_\_\_\_

Dient zum Nachweis der Identität und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Bundesgebiet

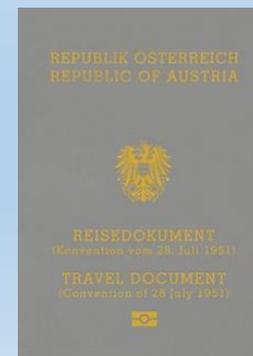
Zur Gültigkeit siehe IZR.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

## Konventionsreisepass

- Muss von einer\* einem Asylberechtigten beantragt werden
- Konventionsreisepass dient zum Zweck der legalen Reise außerhalb Österreichs
- Kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgestellt werden
- Sagt nichts über die „Gültigkeitsdauer von Asyl“ aus!
- Verlängerung ist nicht möglich – Neuantragstellung nach Ablauf erforderlich!



# „Verlängerung“ des Konventionsreisepasses – Voraussetzungen für Antragstellung

- Status des\*der Asylberechtigten
- Es darf kein Versagungsgrund vorliegen! Dazu zählt, dass keine Tatsachen vorliegen dürfen, die die Annahme rechtfertigen, dass...
  - ...der Pass benützt werden soll, um sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung im Inland zu entziehen
  - ...der Pass benützt werden soll, um Zollvorschriften zu übertreten
  - ...der Pass benützt werden soll, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen
  - ...der Pass benützt werden soll, um Schlepperei zu begehen oder an Schlepperei mitzuwirken
  - ...die innere oder äußere Sicherheit Österreichs gefährdet wäre, weil der Asylberechtigte sich im Ausland aufhält
  - ...der Asylberechtigte als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung durch den Aufenthalt im Ausland die Sicherheit Österreichs gefährden würde



## Konventions- reisepass

## Erforderliche Dokumente

- Ausgefülltes Antragsformular
- 1 aktuelles Passfoto (Hochformat 35 x 45 mm) in Farbe
- Identitätsnachweis (z. B. Lichtbildausweis, Ausweis des Herkunftsstaates; notfalls reicht der „Asylbescheid“, wobei hier die Identität durch die Behörde überprüft werden kann)
- „Positiver Asylbescheid“
- Personenstandsurkunden, wenn vorhanden (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde)
- Bei Minderjährigen zusätzlich Nachweis der Obsorge, wenn sie nicht bei den Eltern liegt, und Identitätsdokumente der Eltern bzw. des\*der gesetzlichen Vertreters\*Vertreterin

Eine Gebühr in Höhe von € 75,90 fällt ab dem Alter von 12 Jahren an, für jüngere Personen eine Gebühr in Höhe von € 30,00.

## Konventions- reisepass

### Verfahrensablauf

- Antragstellung aktuell wegen der Pandemie per E-Mail an [BFA-ASt-Einlaufstelle@bmi.gv.at](mailto:BFA-ASt-Einlaufstelle@bmi.gv.at). Mit den Antragsformularen gemeinsam sollten auch bereits die erforderlichen Dokumente eingescannt übermittelt werden
- Etwa vier bis fünf Monate später (Stand Ende April 2021) ergeht eine Ladung, aktuell (Stand Ende April 2021) zur Außenstelle Wien des BFA an der Adresse Landstraßer Hauptstraße 171. In Zukunft sind voraussichtlich auch Ladungen an die Regionaldirektion Wien an der Adresse Hernalser Gürtel 6 – 12 möglich.
- In der Ladung scheint auf, welche Dokumente zusätzlich zu den bereits abgegebenen Dokumenten mitzubringen sind. Mitzubringen sind jedenfalls aktuelle Passfotos nach EU-Vorgaben.
- Erscheint man der Ladung entsprechend zu dem anberaumten Termin, werden dort Fingerabdrücke abgenommen.
- Weitere Einvernahmen sind möglich, wenn das BFA etwa den Verdacht hat, dass ein Versagungsgrund vorliegt.

Konventions-  
reisepass  
„Instanzenzug“

